

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 31 (1915)

**Heft:** 43

**Rubrik:** Holz-Marktberichte

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ob der Gewählte bei der Vergabeung der Arbeit berücksichtigt wurde oder nicht.

Wird einem solchen Mitglied eine Arbeit übertragen, so hat er diese Arbeit als Losanteil im folgenden Turnus zu betrachten und fällt für weitere Submissionsarbeiten nicht mehr in Betracht, bis alle Mitglieder im früheren Turnus ihr Los gehabt haben. Sollte er mit dieser Arbeit bereit die Höhe seiner Losberechtigung im folgenden Turnus erreicht haben, so ist er in diesem dann überhaupt nicht mehr losberechtigt.

Sinkt die Zahl der in einem Turnus noch Losberechtigten unter fünf, so kann die Hauptversammlung beschließen, den neuen Turnus zu eröffnen, wobei den noch nicht Berücksichtigten ihr Losanteil vom früheren Turnus zum folgenden zugerechnet wird.

Art. 4. Mitglieder, die eine Submissionsarbeit erhalten haben, haben zwei Prozent des durch die Bauleitung anerkannten Rechnungsbetrages in die Vereinskasse zu bezahlen. Übersteigt der Betrag der Arbeit denjenigen Betrag, für den sie laut Verteilungsplan berechtigt gewesen wären, so haben sie für den Mehrbetrag fünf Prozent in die Kasse zu bezahlen.

Art. 5. Mitglieder, die eine Submissionsarbeit ausgeführt haben, deren Betrag 90 % der ihnen laut dem jeweiligen Verteilungsplan zukommenden Summe nicht erreicht, sind im gleichen Turnus nochmals für den Rest ihrer Ansprüche auf Submissionsarbeiten berechtigt, sobald die Abrechnung der früheren Arbeit erfolgt ist und sie ihre Prozente in die Verbandskasse bezahlt haben.

Dergleichen sind Mitglieder erst dann wieder in einem neuen Turnus losberechtigt, wenn sie ihre Prozente aus dem früheren Turnus in die Verbandskasse bezahlt haben.

Art. 6. Der Sekretär führt eine genaue Tabelle über die Submissionsarbeiten, und er ist verpflichtet, dieselbe jedem Mitglied auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 7. Zumüderhandlung gegen dieses Regulativ wird nach Art. 20—23 der Statuten bestraft.

## Holz-Marktberichte.

**Holzpreise in Zug.** An der Holzfesteierung der Korporation Zug vom 4. Jan. 1916 sind folgende Preise erzielt worden:

Für Bauholz: 386 Stück mit 289,45 m<sup>3</sup> 5880 Fr.; für Kugel- und Brennholz: 277,95 m<sup>3</sup> 5198 Fr.; für gemischtes Brennholz: 63,90 m<sup>3</sup> 1364 Fr.; für Buchen-Brennholz: 22,70 m<sup>3</sup> 446 Fr.; für Buchen und einzelne Tannen: 59 Buchen mit 66,30 m<sup>3</sup> und 3 Tannen mit 5,10 m<sup>3</sup> zusammen 1420 Franken.

**Holzbericht aus dem St. Galler Oberland.** (Korr.) Infolge der verminderter Kohleneinfuhr und der erheblichen Ausfuhr von Bauholz, besonders nach Italien, einerseits und einer daher gestiegerten Nachfrage nach Brenn- und Nutzholz anderseits, sind die Preise in letzter Zeit im allgemeinen stark in die Höhe gegangen. Man ist in Preislagen angelangt, wie man sie noch selten erlebt hat. Und voraussichtlich wird sich diese steigende Tendenz auch für eine unübersehbare Zukunft den Platz behaupten. Als Beweis hierfür notieren wir die Besteigerungsresultate aus einigen Gemeinden des Bezirkes Sargans, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß sich das an den genannten Orten vorstiegerte Bauholz an gut abißbaren Stellen befindet. Die Preise stellen sich per Festmeter wie folgt:

Wallenstadterberg: Für Tannen-Trämel im November des Vorjahres Fr. 30.20, im Dezember 1915 Fr. 37.—, Fr. 38.— und Fr. 44.—; Buchenholz 14.50 Franken bis 15.— Fr.

Uarten. Besteigerung vom 30. Dezember 1915: Die erzielten Preise für Tannenholz bewegten sich zwischen Fr. 30.20, Fr. 33.20, Fr. 34.20 und Fr. 38.20.

Sargans. Besteigerung vom 30. Dezember 1915: Nicht erstaßiges Eschenholz galt Fr. 40.—, Nutzbaumholz Fr. 29.50, Buchenblöcker Fr. 27.50, Fichten 33.50 Franken und Lärchen Fr. 40.50.

Bättis. Holzgant vom 4. Januar: Tannenholz mittlerer Qualität kam auf Fr. 27.— und Fr. 31.20 zu stehen, Lärchenholz stieg auf Fr. 37.20. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß per Festmeter noch mindestens Fr. 10.— für Aufrüstung und Transport bis Station Nagaz einzurechnen sind. Die Holzpreise haben auch im waldreichen Taminatal eine außerordentliche Höhe erreicht.

Unter dem verlockenden Zauber dieser goldenen Preise wird vermutlich da und dort in Privatbesitzungen mancher Nutz- und Eschenbaum im vorzeitigen Alter der Axil zum Opfer fallen. Wenn dann eine sofortige Neu-Anpflanzung unterbleibt, so wird sich mit den Jahren eine schwer schädigende Wirkung dieser Rodung einstellen, der entgegentreten werden soll.

**Holzpreise im Argan.** An der am 3. Januar stattgefundenen Langholzfesteierung in Niederwil wurden folgende Angebote gemacht: Bauholz 3. Kl. 30, 4. Kl. 26 Fr., Sperholz Fr. 18—19, Stangen Fr. 17—17.50.

## Verschiedenes.

**Schweizer Unfallversicherung.** In der unter dem Vorsitz von Hrn. Bundesrat Schultheiss am 12. und 13. Januar abgehaltenen Konferenz sind die wesentlichsten Bestimmungen des Vorentwurfs des Volkswirtschaftsdepartements zu einer bündesträlichen Volksicherungsverordnung eingehend behandelt worden, soweit sie die Umschreibung der versicherungspflichtigen Betriebe und der versicherten Personen betreffen. Einige Einzelfragen, sowie die Besprechung des Verfahrens wurden auf eine spätere Konferenz verschoben. Vor Ablösung derselben werden noch Spezialkonferenzen stattfinden für die Vereinigung der Liste der Sprengstoffe und der gefährlichen Stoffe, sowie für die Ordnung der Unterstellung von Riegearbeiten. Für diese letztere Konferenz werden beigezogen werden Vertreter von Kantonspolizeien und des Städteverbandes, sowie von Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter. Nach Ablösung dieser Spezialkonferenzen wird der vereinigte Entwurf nochmals der Kommission zur Besprechung der zurückgelegten Fragen und zur endgültigen Behandlung unterbreitet werden.

**Schweizer Einfahrtrust (S. S. S.).** Wegen der fortwährenden Zunahme der Geschäfte hat die S. S. S. die Sprechstunden der Direktion und der Vorsteher der einzelnen Dienstabteilungen auf Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr vormittags und 2 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags beschränkt. Dagegen bleibt das Auskunftsbüro im Erdgeschoss des Bundeshauses jeden Tag von 8—12 Uhr und 2—6 Uhr geöffnet. Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, wurden im Ausland folgende Bureaux errichtet: In Paris: 7, Rue Bayard; in Cetee, provisorische Adresse: M. Moor, Grand Hôtel; in Genua: Consulat Suisse, 1 Via Innocente Frugoni; in London: 7, Princess Street Westminster S. W.

**Eine eidgenössische Bauinspektion in Lausanne.** Der Bundesrat hat definitiv beschlossen, in Lausanne eine eidgenössische Bauinspektion als Filiale der Direktion der eidgenössischen Bauten zu errichten. Zum